jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/11/13 10ObS232/01t, 10ObS288/01b, 10ObS357/01z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2001

Norm

BSVG §113

Rechtssatz

In § 113 Abs 1 Satz 1 BSVG werden nur Beitragsmonate angesprochen, nicht aber Ersatzzeiten. Zeiten der Kindererziehung können nicht zu diesen Beitragsmonaten gezählt werden, da es sich bei diesen Zeiten um Ersatzzeiten handelt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 288/01b
  Entscheidungstext OGH 30.10.2001 10 ObS 288/01b
- 10 ObS 232/01t
  Entscheidungstext OGH 13.11.2001 10 ObS 232/01t
- 10 ObS 357/01z
  Entscheidungstext OGH 13.11.2001 10 ObS 357/01z
  Auch; Beisatz: Diese Bemesungsgrundlage gilt nicht für Kindererziehungszeiten (§§ 107a und 107b), für die in § 114 BSVG eine einheitliche, von den Einkommensverhältnissen unabhängige feste Bemessungsgrundlage festgesetzt wurde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115941

Dokumentnummer

JJR_20011113_OGH0002_010OBS00232_01T0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at